

Deutscher Malinois Club e.V.

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois – Mechelaar)

ZUCHTORDNUNG

Grundlagen für die Zucht des Malinois sind die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtordnung sollen diese Rassekennzeichen erhalten und verbessert werden. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden. Neben dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sporthund/Gebrauchshund gemacht haben.

Inhalt

ZUCHTORDNUNG	1
1. Zucht	3
1.1. Züchter	3
1.2. Zwingernamenschutz	3
1.3. Zwingerabnahme	3
2. Zuchtzulassung	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung	4
2.3. Aberkennung der Zuchtzulassung	4
2.4. Sonderbestimmungen für im Ausland stehende Deckrüden	4
2.5. Alter der Zuchttiere	5
2.6. Gesundheitsuntersuchungen	5
2.6.1. HD-Untersuchung	5
2.6.2. ED-Untersuchung	5
2.6.3. Lumbosakraler Übergangswirbel (LS-ÜGW)-Untersuchung	5
2.6.4. Allgemeine Infos zu Röntgenaufnahmen	5
2.6.5. Prozedere–Obergutachten	5
2.6.6. SDCA-Gentests	6
2.6.7. CJM-Gentest	6
2.7. Verhaltensbeurteilung	6
2.8. Phänotyp-/Formwert-Beurteilung	7
2.9. Kennzeichnung mit einem Mikrochip	7
2.10. ISAG 2006 Analyse	7
3. Inzucht und Inzestzucht	7
4. Deckakt und Wurf	7
4.1. Mehrfachbelegung	9
4.2. Künstliche Besamung	9

5.	Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	9
6.	Wurfabnahme	10
6.1.	Kaiserschnitte.....	10
7.	Zuchtbuchamt.....	10
7.1.	Zuchtbuchführung	10
7.2.	Eintragungen in das Zuchtbuch.....	11
7.3.	Registrierungen	11
7.4.	Übernahmen	11
8.	Zuchtwarte	11
9.	Veröffentlichung des Zuchtbuches	11
10.	Gebühren	11
11.	Hundehandel.....	12
12.	Entscheidung in Zuchtfragen.....	12
13.	Verstöße gegen die Zuchtordnung.....	12
14.	Schlussbestimmungen	12

1. Zucht

Die Zuchtbestimmungen sind für jedes Mitglied verbindlich.

Zur Zucht zugelassen sind alle Malinois, die in einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die nachfolgenden Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen.

1.1. Züchter

Züchter im DMC kann nur sein, wer nach den Vorschriften des DMC züchtet, dem DMC angehört und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Eine Zuchtstätte innerhalb des DMC bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die Genehmigung zur Zucht wird vom Zuchtleiter ausgestellt. Diese Genehmigung kann beim Vorliegen besonderer Gründe (wie schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, gegen Bestimmungen und Ordnungen des VDH/DMC etc.) jederzeit wieder vom Vorstand entzogen werden. Züchter im DMC kann nicht sein, wer selbst, oder eine in seiner Hausgemeinschaft lebende Person, Malinois noch in einem anderen Verband oder Land züchtet.

1.2. Zwingersnamenschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingersnamens sind dem Zuchtbuchamt spätestens drei Monate vor der geplanten Belegung der Hündin mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Es ist ein Antrag auf internationalen Zwingerschutz zu stellen. Mit dem Antrag ist die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr für die Erteilung des Zwingersnamenschutzes auf das Konto des DMC zu überweisen. Des Weiteren wird die Gebühr für die Zwingerabnahme nach erfolgter Abnahme der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart oder einen Beauftragten der Zuchtleitung fällig.

Der Antrag auf Zwingersnamenschutz wird erst weitergeleitet, wenn die Gebühr für den Zwingersnamenschutz eingegangen ist. Voraussetzung zur Genehmigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Neuzüchter-Seminar des VDH, eines VDH-Landesverbandes oder einem dem VDH angehörigen Zuchtverein mit den Themenbereichen Deckakt, Geburt, Welpenaufzucht und Genetik. Die Teilnahme muss grundsätzlich vor der Zwingerabnahme erfolgen.

Diese Teilnahme muss alle 3 Jahre erneut erfolgen. Durch das Zuchtbuchamt wird die Fortbildung in der Züchterakte vermerkt. Für alle im Zwinger gezüchteten Rassen und Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der FCI). Das gilt ebenso für Zuchtgemeinschaften, die einer Genehmigung durch die Zuchtleitung bedürfen. Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man gemäß Zuchtordnung des VDH den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingersnamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung uneingeschränkt. Eine Liste der geschützten Zwingersnamen wird durch den DMC e.V. geführt.

1.3. Zwingerabnahme

Die Abnahme einer zukünftigen Zuchtstätte durch einen Zuchtwart erfolgt mittels eines Zwingerabnahmeformulars, in dem die für die Abnahme erforderlichen Voraussetzungen angeführt sind. Die Voraussetzungen zur Abnahme werden vom Vorstand festgesetzt. Das Tierschutzgesetz, sowie die Vorgaben der VDH-Zuchtordnung sind verbindlich zu beachten.

Für die Antragsteller der künftigen Zuchtstätte, deren Abnahme erfolgen soll, ist das Formular „Checkliste für die Zwingerabnahme“ maßgebend.

2. Zuchtzulassung

2.1. Allgemeines

Rüden und Hündinnen dürfen erst zur Zucht im DMC eingesetzt werden, wenn Ihnen die Zuchtzulassung durch das DMC Zuchtbuchamt bestätigt und erteilt wurde.

Hierfür müssen zur Zucht beantragte Tiere den Nachweis folgender Anforderungen erbringen:

1. die unter Ziffer 2.6 festgelegten Mindestanforderungen zu Gesundheitsuntersuchungen
2. eine innerhalb des DMC erfolgreich bestandene Verhaltensbeurteilung (ZTP oder Körung)
3. eine gemäß Ziffer 2.8 erfolgte Formwert-Beurteilung (Schaubeurteilung)
4. ISAG 2006 Analyse gemäß Ziffer 2.10

Bereits erteilte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit.

2.2. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

Für die Erteilung der Zuchtzulassung ist ein formloser Antrag an das Zuchtbuchamt/Geschäftsstelle ausreichend.

Dem Antrag zur Zuchtzulassung sind alle unter §2.1. erforderlichen Unterlagen wie auch die Ahnentafel im Original zum Nachweis beizufügen. Sind alle Unterlagen geprüft und die Anforderungen entsprechend §2.1 erfüllt, wird die Zuchtzulassung durch den DMC erteilt und auf der Ahnentafel bescheinigt.

Erst ab diesem Zeitpunkt darf ein Zuchteinsatz des betreffenden Tieres stattfinden.

2.3. Aberkennung der Zuchtzulassung

Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Gründe erwiesen sind, aufgrund derer eine Zuchtverwendung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Der Entzug einer Zuchtzulassung wird auf Antrag des Zuchtleiters vom Vorstand ausgesprochen. Im Falle einer Klärung kann der Vorstand ebenso eine vorübergehende Zuchtsperre aussprechen. In beiden Fällen ist dies dem Eigentümer unter Angabe der Gründe sowie Beginn und Dauer ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen. Der betroffene Eigentümer hat unter Angaben von Gründen ein Widerspruchsrecht von 1 Monat, das an den 1. Vorsitzenden des DMC gerichtet wird; der erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.

2.4. Sonderbestimmungen für im Ausland stehende Deckrüden

Für Deckrüden, die einem Ausländer gehören, aber in Deutschland gehalten werden und im Wirkungsgebiet des DMC eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für deutsche Deckrüden.

Für Deckrüden, die im Ausland stehen und im Eigentum/Besitz einer mit Hauptwohnsitz im Ausland lebenden Person sind, gelten folgende Bestimmungen:

- Nachweis einer in seinem Land erlangten Zuchttauglichkeit
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle seines Landes oder eine deutschen Auswertungsstelle bewerteten HD Aufnahme mit mindestens HD Frei (A) oder HD Übergangsform (B).
- Nachweis einer von einer offiziellen Auswertungsstelle seines Landes oder einer deutschen Auswertungsstelle bewerteten ED Aufnahme mit mindestens ED Frei (A) oder ED Übergangsform (B).
- Ausgewertete Abnahme einer Speichelprobe zur Ermittlung eines genetischen Fingerprints (ISAG 2006).

Sollte für den im Ausland stehenden Deckrüden keine Auswertung für den LS-ÜGW-Typ nachgewiesen werden können, wird empfohlen diesen nur mit einer Hündin, die mit LS-ÜGW-Typ 0 bewertet wurde zu verpaaren.

2.5. Alter der Zuchttiere

Das Mindestalter der Zuchttiere für die erstmalige Zuchtverwendung beträgt 18 Monate (Decktag). Rüden werden auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen, Hündinnen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres. Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erteilt.

2.6. Gesundheitsuntersuchungen

2.6.1. HD-Untersuchung

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss den Nachweis einer Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) vorweisen, der Befund darf nicht schlechter als HD-B2 sein. Das Mindestalter bei der HD-Untersuchung beträgt 12 Monate.

2.6.2. ED-Untersuchung

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss den Nachweis einer Untersuchung auf Ellenbogengelenkdysplasie (ED) vorweisen, der Befund darf nicht schlechter als ED-Grenzfall sein. Das Mindestalter bei der ED-Untersuchung beträgt 12 Monate.

2.6.3. Lumbosakraler Übergangswirbel (LS-ÜGW)-Untersuchung

Des Weiteren muss ab dem 01.03.2018 eine Auswertung des Lumbosakralen Übergangswirbel vorgewiesen werden.

Hunde, bei denen bereits die HD-Untersuchung durchgeführt wurde und die zur Zucht zugelassen werden sollen, werden nachträglich ausgewertet.

Das Mindestalter bei der Röntgenaufnahme beträgt 12 Monate.

2.6.4. Allgemeine Infos zu Röntgenaufnahmen

Die Röntgenaufnahmen müssen nach den Vorgaben des GRSK e.V. (Hohenheimer Kreises) erfolgen. Zugelassen zur Anfertigung von Röntgenaufnahmen sind alle anerkannten Tierärzte. Die Röntgenbilder müssen vom untersuchenden Tierarzt zusammen mit dem Röntgenauswertungsbogen des DMC an die zentrale Auswertungsstelle gesandt werden. Digitale Röntgenbilder sind ausschließlich über das Internetportal www.myvetsx.com zu verschicken, der ausgefüllte Röntgenauswertungsbogen ist per Post zu versenden. Röntgenbilder auf CD sind nicht zulässig.

Die Eintragungen des Ergebnisses auf der Ahnentafel erfolgen nach Zahlung der entsprechenden Gebühren durch das Zuchtbuchamt.

Ausnahme:

Für Befunde welche zum Zuchtausschluss führen:

- Ergebnis der HD-Untersuchung, schlechter als HD-B2
- Ergebnis der ED-Untersuchung, schlechter als ED-Grenzfall

entfallen die Gebühren für die Auswertung durch die Auswertungsstelle und die Eintragungen auf der Ahnentafel. Die Eintragung selbst erfolgt unabhängig des Ergebnisses durch das Zuchtbuchamt.

Die Kosten, die durch ein mögliches Obergutachten entstehen, gehen zu Lasten des Besitzers. Näheres hierzu regelt Punkt 2.6.5 „Prozedere–Obergutachten“ innerhalb dieser Ordnung.

2.6.5. Prozedere–Obergutachten

Zur HD- (Hüftgelenkdysplasie) und ED- (Ellenbogendysplasie) Begutachtung eingereichte Röntgenaufnahmen sind Eigentum des DMC. Grundsätzlich ist das erteilte HD- bzw. ED-Gutachten maßgebend und bindend.

Ist ein Besitzer mit der HD- bzw. ED-Bewertung seines Hundes jedoch nicht einverstanden, so steht es ihm frei, 3 Monate nach Auswertung durch die Auswertungsstelle beim Vorstand bzw. der Zuchtleitung ein sogenanntes Obergutachten zu beantragen. Die Kosten für ein Obergutachten betragen derzeit 100,00 € pro HD- ED-Obergutachten und werden im Voraus vom DMC erhoben. Die Röntgenaufnahmen müssen an einer Uniklinik (München, Hannover, Gießen, Leipzig oder

Berlin) angefertigt werden. Von der Klinik werden die Röntgenbilder direkt zum Obergutachter gesendet.

Je nach Befund des Obergutachters kann der HD- bzw. ED- Grad des Hundes bestätigt werden, sich verbessern oder verschlechtern.

Das Obergutachten ist endgültig bindend und bleibt für den betreffenden Hund bestehen.

Weitere Informationen wie z.B. Röntgenformulare und –anleitungen werden ständig aktualisiert und stehen auf der Homepage des DMC zum Download bereit.

2.6.6. SDCA-Gentests

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht bei mindestens einem Elterntier ein SDCA 1 und SDCA2 Ergebnis von einem autorisierten Labor mit "frei" vorliegt. Nachweisliche Trägetiere dürfen ausdrücklich nur mit freien Tieren verpaart werden. Hierfür sind sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Züchter vor Durchführung des Deckaktes gegenseitig zur Auskunft verpflichtet und zu deren Einhaltung beiderseits verantwortlich. Der DMC Vorstand/Zuchtleitung ist berechtigt bei Erfordernissen wie bei Änderung des aktuellen Stands der Wissenschaft diesen Paragraphen kurzfristig und vorübergehend anzupassen oder zu erweitern. Durch Einsendung des Testergebnisses an die Geschäftsstelle erklärt sich der Besitzer mit der Veröffentlichung und Verwendung der Daten durch den DMC einverstanden.

Ein Zuchttier bei denen beide Elterntiere per anerkannten Gentest kein Defektgen/Trägergen auf SDCA 1 oder SDCA2 nachgewiesen wurde, sind genetisch in einem oder beiden Fällen als SDCA 1 oder/und SDCA 2 frei zu betrachten. Es selbst kann im jeweiligen Fall selbst kein SDCA vererben und sind ohne Labortest auf Antrag und Nachweis beim DMC als SDCA 1 und/oder SDCA 2 frei einzustufen. Erforderlich und Voraussetzung für diese Einstufung in einem oder beider SDCA Typen ist der Nachweis/Vorlage der Freiheit der Elterntiere bei der Geschäftsstelle.

2.6.7. CJM-Gentest

Es dürfen keine Tiere verpaart werden, bei denen nicht bei mindestens einem Elterntier ein CJM Testergebnis von einem autorisierten Labor mit "frei" vorliegt. Nachweisliche Trägetiere dürfen ausdrücklich nur mit freien Tieren verpaart werden.

Hierfür sind sowohl der Deckrüdenbesitzer als auch der Züchter vor Durchführung des Deckaktes gegenseitig zur Auskunft verpflichtet und zu deren Einhaltung beiderseits verantwortlich.

Der DMC Vorstand/Zuchtleitung ist berechtigt, bei Erfordernissen wie bei Änderung des aktuellen Stands der Wissenschaft diesen Paragraphen kurzfristig und vorübergehend anzupassen oder zu erweitern.

Durch Einsendung des Testergebnisses an die Geschäftsstelle erklärt sich der Besitzer mit der Veröffentlichung und Verwendung der Daten durch den DMC einverstanden.

Ein Zuchttier bei denen beide Elterntiere per anerkannten Gentest kein Defektgen/Trägergen auf CJM nachgewiesen wurde, sind genetisch in einem oder beiden Fällen als CJM frei zu betrachten. Es selbst kann im jeweiligen Fall selbst kein CJM vererben und ist ohne Labortest auf Antrag und Nachweis beim DMC als CJM frei einzustufen. Erforderlich und Voraussetzung für diese Einstufung ist der Nachweis/Vorlage der Freiheit der Elterntiere bei der Geschäftsstelle.

2.7. Verhaltensbeurteilung

Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung wird durch eine im DMC bestandene ZTP oder Körung nachgewiesen. Weiteres regelt die Körordnung und die ZTP-Ordnung.

2.8. Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Die Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung wird mit einer Schaubewertung mindestens Formwertnote Gut (G) nachgewiesen.

Diese muss bei einem für die Rasse zugelassenen Spezial-Zuchtrichter oder auf einer durch den DMC e.V. ausgerichteten Spezial-Zuchtschau in einer der nachfolgenden Klassen erlangt worden sein.

- Zwischenklasse
- Offene Klasse
- Gebrauchshundklasse

2.9. Kennzeichnung mit einem Mikrochip

Alle Welpen, die im DMC e.V. Zuchtbuch eingetragen werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Voraussetzung für die Vorstellung an einer Zuchttauglichkeitsprüfung oder Körung ist es, dass die zu prüfenden Hunde am Tag der Prüfung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Bereits gekörte Hunde, die noch in der Zucht eingesetzt werden, müssen nachträglich gechipt werden.

2.10. ISAG 2006 Analyse

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss einer ISAG2006 Analyse unterzogen worden sein. Bei bereits gekörten Hunden, die noch in der Zucht eingesetzt werden, muss die Auswertung nach ISAG2006 bestimmt werden. Zur Abnahme einer ISAG2006 Probe sind die vom Vorstand eingesetzten Personen berechtigt. Spätestens bei der Zuchttauglichkeitsprüfung bzw. Körung ist eine ISAG 2006 Probe zu entnehmen, die von dem vom DMC beauftragten Institut mit den Ergebnissen der Elterntiere verglichen wird. Sollten Bedenken von Seiten des DMC vorliegen, kann eine ISAG2006-Abnahme durch den Zuchtleiter angeordnet werden.

3. Inzucht und Inzestzucht

Inzucht und Inzestzucht sollen Ausnahmen sein. Paarungen mit Zuchtpartnern, die innerhalb von 2 Generationen (bis Großeltern) gleiche Ahnen aufweisen, müssen unter Abgabe einer Begründung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Zuchtleiter beantragt werden. Der Zuchtleiter kann unter Angabe von Gründen diese Paarung ablehnen. Gegen diese Entscheidung steht dem Züchter ein Einspruchsrecht an den Vorstand zu, der dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Diese Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Generell ist die Genehmigung nur möglich, wenn der Züchter eine Freistellungserklärung unterschreibt, die den DMC jeder Verantwortung entbindet und den Züchter verpflichtet, die Welpenkäufer auf evtl. Inzuchtdefekte hinzuweisen.

4. Deckakt und Wurf

Für eine Hündin sind alle Rüden zugelassen, denen durch die Geschäftsstelle die Zuchttauglichkeit attestiert wurde sowie Rüden, die im Ausland stehen und die unter Ziff. 2.4 aufgeführte Punkte erfüllen und durch die Zuchtleitung genehmigt wurden. Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, vor dem Deckakt die Ahnentafel der Hündin einzusehen. So sind insbesondere die Zuchtzulassung, die Inzucht des zu erwartenden Wurfes und evtl. Zuchtauflagen zu überprüfen. Mitgliedern des DMC ist es untersagt, durch ihre Rüden Hündinnen der Dissidenz (nicht dem VDH oder der FCI angehörende Vereinigungen) belegen zu lassen.

Ebenso ist es Mitgliedern untersagt, ihre Rüden Hündinnen ohne Abstammungsnachweis, anderer Rassen oder ohne Zuchtzulassung decken zu lassen. Sondergenehmigungen erteilt in Ausnahmefällen der Zuchtleiter.

Es wird empfohlen, die Deckgebühr vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Nach dem Deckakt sind der ausgefüllte Deckschein und eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden dem Hündinnenbesitzer unverzüglich zu übergeben.

Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, dem Eigentümer des Deckrüden sofort nach dem Werfen (innerhalb von 2 Wochen) Mitteilung über die Wurfstärke und das Geschlechterverhältnis zu machen.

Im Falle des Leerbleibens der Hündin muss der Hündinnenbesitzer den Deckrüdenbesitzer

spätestens 2 Wochen nach dem errechneten Wurftermin davon in Kenntnis setzen. Hat die Hündin nicht aufgenommen, so ist nach erfolgter Deckgebührrzahlung der gleiche Rüde für die nächste Hitze der gleichen Hündin des gleichen Eigentümers ohne erneute Deckgebühr wieder zur Verfügung zu stellen. Der Deckrüdenbesitzer hat ein Sprungbuch zu führen, in das jeweils Name und Zuchtbuchnummer der belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers, sowie die Deckabmachung einzutragen sind.

Der Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl und Geschlechter der Welpen, auch der getöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Insbesondere sind Angaben über Erkrankungen der Hündin während der Trächtigkeit, Auffälligkeiten bei der Geburt, Hilfsmaßnahmen bei der Geburt wie z.B. Kaiserschnitt- und Wehen-auslösende Medikamentengaben, Ammenaufzuchten und alle Auffälligkeiten der Hündin und Welpen bis zur Wurfabnahme zu vermerken. Das vollständig und korrekt geführte Zwingerbuch zählt als wichtiges Wurfabnahmekriterium und es ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

Zuchtmietverhältnisse sind gestattet, bedürfen aber der Genehmigung des Zuchtleiters. Vor dem Deckakt ist ein Zuchtmietvertrag zwischen Hündinnen-Eigentümer und Züchter abzuschließen, der dem Zuchtleiter vorgelegt werden muss. Der Vertrag muss die Vertragspartner, den Namen des Hundes, die Mietzeit, den Mietzins, eine Regelung falls die Hündin nicht aufnimmt, eine Regelung der anfallenden Kosten, sowie eine Regelung für den Fall des Todes der Hündin enthalten. Der Züchter reicht bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt die Unterlagen zum Zuchtmietvertrag bei der Zuchtleitung ein. Die in Zuchtmiete genommene Hündin sollte ihren Wurf bei dem Züchter/Mieter bekommen. Fällt der Wurf bei einer Vertrauensperson des Züchters (z.B. dem Hündinnen-Eigentümer), so muss dies vorher beantragt werden und bedarf ebenfalls der Zustimmung des Zuchtleiters. Die Vertrauensperson, sowie die Verhältnisse bei der Vertrauensperson (die Mitglied im DMC e.V. sein muss) müssen die gleichen Anforderungen erfüllen (Besuch Fortbildung, Abnahme der Zuchtstätte), wie ein ordentlicher Züchter im DMC e.V.. Diese Abnahme ist gebührenpflichtig und muss mindestens 6 Wochen vor dem Deckakt beantragt werden. Die Formulare zur Zwingerabnahme sind zu beachten.

4.1. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden, die eine Zuchtzulassung im DMC e.V. vorweisen oder als ausländische Rüden anerkannt sind, ist zulässig und bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtleitung.

Der Antrag hat durch Verwendung des Formulars „Antrag auf Mehrfachbelegung“ zu erfolgen. Ein Anrecht auf Genehmigung zur Mehrfachbelegung besteht nicht. Der Antrag ist bis 2 Wochen vor dem geplanten Decktag bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Genehmigung der Mehrfachbelegung ist durch das Zuchtbuchamt an den VDH zu melden.

4 Wochen nachdem der Wurf gefallen ist, ist für alle Welpen ein Elternschaftsnachweis (DNA-Test) verpflichtend durchzuführen. Die offizielle Probenentnahme hat durch eine unabhängige Person (Tierarzt / DMC-Zuchtwart) zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Entnahme muss die Identität des Welpen durch Angabe der Mikrochip-Nr. nachweisbar sein. Die anfallenden Kosten hierfür gehen zu Lasten des Züchters.

4.2. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden, die eine Zuchtzulassung im DMC e.V. vorweisen oder als ausländische Deckrüden zugelassen sind, ist zulässig und bedarf der Einzelgenehmigung durch die Zuchtleitung.

Der Antrag ist bis 2 Wochen vor dem geplanten Decktag bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

Sowohl der Deckrüde selbst als auch sein Sperma werden rechtlich als Eigentum betrachtet. Bei der Entnahme von Samen zur Verarbeitung muss das Eigentum an dem Samen in einem schriftlichen Dokument festgehalten werden. In dem Dokument sollten auch das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, der Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden angegeben werden.

Beim Verkauf des Deckrüden oder bei der Übertragung der Zuchtrechte des Hundes muss der Hundebesitzer die Informationen über das bereits entnommene Gefriersperma an die andere Partei weitergeben.

Der Samen selbst kann Gegenstand eines Kaufvertrags sein, oder er kann zusammen mit dem Deckrüden verkauft werden. Die genauen Einzelheiten sind durch einen Vertrag zwischen den Parteien zu regeln.

Der Samen darf nur verwendet werden, wenn die nationalen Deckregeln erfüllt sind, insbesondere ist sicherzustellen, dass der Samen nur für Hündinnen verwendet werden kann, die in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

Der Besitzer des Samens ist berechtigt, eine Deckbescheinigung zu unterzeichnen. Der Besitzer des Samens muss die Angaben über das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, den Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden übermitteln.

5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Die Hündin darf in einem Kalenderjahr nur einen Wurf haben. Für einen Wurf im folgenden Kalenderjahr darf eine Hündin nicht vor dem 01.11. des Jahres, in dem sie den Wurf hatte, gedeckt werden. Fällt der Wurf wider Erwarten vor dem 01.01. des folgenden Jahres, gilt die Zuchtsperre für das gesamte folgende Jahr, genauso, wie wenn die Hündin erst nach dem 01.01. geworfen hätte. Werden mehr als 10 Welpen aufgezogen, so muss der Mindestabstand zwischen zwei Würfen 16 Monate betragen.

Diese Regelung gilt nicht bei einer Ammenaufzucht. Die Amme darf mit eigenen Welpen und Ammenwelpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Die Ammenaufzucht darf nicht vor Beendigung der 6. Lebenswoche abgebrochen werden. Auch die Amme muss von einem Zuchtwart des DMC oder einem Tierarzt kontrolliert werden können.

6. Wurfabnahme

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Deckakt hat der Züchter den Original-Deckschein und eine Ahnentafelkopie des Deckrüden zum Zuchtbuchamt zu übersenden. Der Wurf ist nach dem Werfen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Zuchtbuchamt zu melden.

Die Wurfabnahme hat in der achten Lebenswoche grundsätzlich durch einen DMC-Zuchtwart in Ausnahmefällen durch einen Tierarzt zu erfolgen. Dieser hat auf dem Wurfmeldebogen den Wurfabnahmebericht zu erstellen, der anschließend dem Zuchtbuchamt übersandt wird. Die Welpen müssen vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Werden mehr als 10 Welpen durch eine Hündin ohne Amme aufgezogen, so müssen Mutterhündin und Welpen in den ersten zwei Wochen nach dem Werfen durch einen Tierarzt oder einen DMC-Zuchtwart begutachtet werden.

Es wird dem Züchter empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt heranzuziehen (Beachtung des Tierschutzgesetzes), dem Zuchtwart ist bei Wurfabnahme ein tierärztliches Attest über die Tötung vorzulegen. Dieses Attest hat den Grund, weshalb der Welpen eingeschläfert werden musste, zu beinhalten. Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche und nicht vor der Wurfabnahme abgegeben werden.

Sie müssen entwurmt und SHLP-geimpft sein. Die Vorlage eines internationalen Impfpasses (Heimtierausweis) mit versiegelten Daten des Welpen und dem Züchter als Erstbesitzer ist dem Zuchtwart bei Wurfabnahme vorzulegen.

Die Zwingerüberwachung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Der Zuchtwart hat auch vor der Wurfabnahme jederzeit zu vernünftigen Zeiten das Recht, einen Wurf zu begutachten.

Zuchttiere und Welpen müssen artgerecht untergebracht sein, frei von Ungeziefer und sauber gehalten werden.

Der Züchter hat das Formular „Checkliste für die Wurfabnahme“ zu beachten.

6.1. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

7. Zuchtbuchamt

7.1. Zuchtbuchführung

Zuchtbuch ist das Zuchtbuch des DMC e.V.

Das Zuchtbuchamt überprüft vor der Eintragung eines Wurfes, ob die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung und der Kör-/ZTP-Ordnung erfüllt sind.

Das Zuchtbuchamt ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste über die jeweiligen Eigentumsverhältnisse im Wirkungsbereich des DMC e.V. gezüchteter oder stehender Hunde

Bei einem Eigentumswechsel muss die Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt eingereicht werden.

Das Zuchtbuchamt bestätigt die Registrierung des neuen Eigentümers. Die Kosten hierfür trägt der neue Eigentümer. In die Ahnentafel von Hündinnen werden durch das Zuchtbuchamt sämtliche Wurfdaten und -stärken eingetragen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einreichung der Wurfunterlagen die Original-Ahnentafel der Mutterhündin mit eingereicht wird. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen ins Zuchtbuch des DMC übernommen werden. Diese Übernahme hat vor dem HD Röntgen oder vor der Meldung zu einer WP oder Körung zu erfolgen.

7.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist der Wurfmeldeschein, die Originalahnentafel der Mutterhündin, Ahnentafelkopie des Deckrüden, sowie eine Leistungskartenkopie der beiden Elterntiere dem Zuchtbuchamt innerhalb von 12 Wochen nach Geburt einzusenden.

Abgenommene Würfe, die erst nach mehr als 4 Monaten nach dem Wurfdatum zur Eintragung gemeldet werden, werden mit der 3fachen Gebühr berechnet.

Nachkommen von registrierten Hunden werden für 3 Generationen im Anhang des Zuchtbuches eingetragen und so lange wie registrierte Hunde behandelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zucht- und Körordnung.

7.3. Registrierungen

Hunde, die keinen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen, können in den Registeranhang des Zuchtbuches aufgenommen werden.

Voraussetzung zur Registrierung:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an die DMC-Geschäftsstelle
- Bestätigung der Identifizierung des Hundes mittels Mikrochip

Die Voraussetzung zur Registrierung ist die Vorstellung und erfolgreiche phänotypische Bestimmung bei einem VDH-Formwertrichter. Dieser bestätigt, dass der Hund vom Formwert den Voraussetzungen des FCI Standard Nr. 15 entspricht. Des Weiteren muss das Wesen des Hundes von einem DMC Körmeister überprüft werden.

Der Einsatz dieser Hunde in der Zucht ist grundsätzlich nicht möglich.

7.4. Übernahmen

In das Zuchtbuch/Register des DMC können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des DMC. Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden. Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes inkl. Zwingername darf nicht verändert werden.

8. Zuchtwarte

DMC - Zuchtwarte (im Gegensatz zu LG Zuchtwarten) werden vom Vorstand eingesetzt und auch wieder abberufen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Ehrenamt und die Aufgaben der Zuchtwarte regelt die Zuchtwarte-Ordnung des Deutschen Malinois Club e.V..

9. Veröffentlichung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird regelmäßig veröffentlicht.

Die Entwicklung erblicher Defekte ist zu dokumentieren.

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Gesundheitsergebnisse der im Zuchtbuch des DMC stehenden Hunde, die aufgrund vorgeschriebener oder freiwillig erfolgter Untersuchungen dem DMC offiziell und/oder durch tierärztliche oder ähnliche Befunde nachgewiesen werden, zu veröffentlichen.

10. Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

11. Hundehandel

Hundehandel ist nach der Satzung des DMC e.V. nicht gestattet und führt zur Aberkennung der Genehmigung der Zucht und zum Ausschluss aus dem DMC e.V.

12. Entscheidung in Zuchtfragen

Der Zuchtleiter entscheidet allein, solange diese Entscheidung nicht im Widerspruch zur bestehenden Zuchtordnung steht oder in der Zucht- oder Zuchttauglichkeitsprüfungs- oder Körordnung eine andere Zuständigkeit geregelt ist. Der Zuchtleiter kann den Zuchtausschuss gemäß Zuchtwarte-Ordnung bei der Entscheidungsfindung hinzuziehen.

13. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung entscheidet der Zuchtleiter. Er kann den Zuchtausschuss bei seiner Entscheidungsfindung hinzuziehen. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand.

Verstöße gegen die Zuchtordnung können mit einem Verweis, einer Geldstrafe, einer Zuchtsperre, dem Ruhen der Mitgliederrechte, der Nichteintragung eines Wurfes oder einer Kombination dieser Maßnahmen geahndet werden. Die Höhe der Strafe regelt die Gebührenordnung bei Zuchtvergehen. Die Entscheidungen werden im Vereinsorgan veröffentlicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

Der Vorstand, die Landesgruppenvorsitzenden, die Zuchtwarte, die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen verantwortlich.

Die VDH-Satzung und die VDH-Zuchtordnung und damit im Zusammenhang stehende weitere Ordnungen/Durchführungsbestimmungen und das Internationale Zuchtrecht der FCI werden als verbindlich anerkannt. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Diese sind dieser ZO und der ZO des VDH übergeordnet.

Die Änderungen an der Zuchtordnung vom 11.02.2014 treten mit Beschluss des Delegiertentages auf der JHV vom 26.06.2021 zum 01.07.2021 in Kraft.

Gezeichnet für den Vorstand, Vorsitzender Edgar Scherkl